

Interpellation Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann (24 Mitunterzeichnende) vom 25. Februar 2015

Sozialhilfeabhängigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen des Asylbereichs im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Mai 2015

Mirco Gerig-Wildhaus-Alt. St.Johann erkundigt sich in seiner Interpellation vom 25. Februar 2015 nach der Erwerbstätigenquote bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton St.Gallen, der Sozialhilfequote dieser Personengruppen und den dadurch anfallenden Kosten. Zudem möchte der Interpellant wissen, wie die Regierung diese Quote senken will.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde und die in der Schweiz Asyl erhalten. Mit einem positiven Asylentscheid erhält eine Person die Jahresaufenthaltsbewilligung B, die in der Regel nach fünf Jahren in eine Niederlassungsbewilligung C umgewandelt wird. Ein vorläufig aufgenommenen Flüchtling ist eine Person, deren Flüchtlingseigenschaft ebenfalls anerkannt wurde, die jedoch aus einem bestimmten Grund kein Asyl erhält. Ein vorläufig aufgenommenen Flüchtling erhält eine Bewilligung F, die jährlich verlängert wird. Es besteht kein Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. Eine vorläufig aufgenommene Person erhält ebenfalls eine Bewilligung F ohne Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung. Vorläufig aufgenommene Personen wurden aus der Schweiz weggewiesen, der Wegweisungsvollzug ist aber nicht möglich, zulässig oder zumutbar.

Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfe für Flüchtlinge während fünf Jahren und für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge während sieben Jahren nach Einreise durch die sogenannte Globalpauschale 2 ab. Bei der Erfassung der Sozialhilfeabhängigkeit wird grundsätzlich nicht nach Herkunftsnation der Person unterschieden.

Die Definition der Erwerbsfähigkeit und deren statistische Erfassung sind schwierig. Meist wird auf das erwerbsfähige Alter abgestellt, das zwischen 18 und 64 Jahren liegt. Dabei ist zu beachten, dass auch Personen im erwerbsfähigen Alter nicht immer erwerbsfähig sind, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder weil sie Kinderbetreuungsaufgaben übernehmen müssen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Oktober 2014 lebten im Kanton St.Gallen insgesamt 2'188 anerkannte Flüchtlinge. Davon waren 1'469 Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre). Von den Flüchtlingen im erwerbsfähigen Alter waren 568 Personen erwerbstätig, die restlichen 901 Personen gingen keiner Erwerbstätigkeit nach. Diese Zahlen beziehen sich auf alle anerkannten Flüchtlinge (Ausweis B und C). Somit sind 61,3 Prozent der anerkannten Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig. Die Gründe dafür sind, wie erwähnt, vielfältig und betreffen z.B. gesundheitliche Beeinträchtigung, Kinderbetreuungsaufgaben, fehlende Stellen oder Qualifikationen.
2. Alle anerkannten Flüchtlinge erhalten in der Schweiz bei Bedarf sofort Sozialhilfe, die aber während der ersten fünf Jahre im Rahmen der Globalpauschale 2 des Bundes den Gemeinden abgegolten wird. Diese Flüchtlinge erhalten in der Regel (nach Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20) nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung C. Bei vorläufig Aufgenommenen, die allesamt während

der ersten fünf Jahre eine Bewilligung F erhalten, wird bei Vorliegen eines Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung C erteilt. Das heisst, dass der Grossteil der Sozialhilfe beziehenden Flüchtlinge den Aufenthaltsstatus C hat. Ab Status C sind sie jedoch in der Sozialhilfestatistik nicht mehr unterscheidbar von übrigen C-Aufenthaltern ohne Flüchtlingseigenschaft, daher können zur absoluten Anzahl der anerkannten Flüchtlinge mit Sozialhilfe weder Aussagen gemacht, noch kann eine Quote berechnet werden.

3. Im Oktober 2014 lebten im Kanton St.Gallen 1'238 Personen mit Ausweis F, also vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge. Davon sind 825 erwerbsfähig. Von diesen sind 292 erwerbstätig und 533 nicht erwerbstätig, was einem Prozentsatz von 64,4 Nicht-Erwerbstätigen entspricht. Auch hier sind die Gründe vielschichtig und können sowohl auf individueller als auch auf arbeitsmarktlicher Ebene angesiedelt sein.
4. Bei vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen fällt die Refinanzierung der Sozialhilfe durch den Bund nach sieben Jahren nach Einreise dahin. Im Kanton St.Gallen bezogen im Jahr 2013 120 Personen mit Ausweis F im erwerbsfähigen Alter Sozialhilfe. Dies entspricht einer Sozialhilfequote von 69,4 Prozent. Diese Quote berücksichtigt weder die arbeitsmarktliche Situation, noch ob die Personen ihren gesamten Lebensbedarf über die Sozialhilfe decken oder nur ergänzend unterstützt werden. 25 dieser Sozialhilfebeziehenden sind erwerbstätig. Zu diesen werden auch Lehrlinge gezählt. Von diesen 120 Sozialhilfebeziehenden stammen 21 aus Europa (einschliesslich der Türkei), 52 aus Afrika, 46 aus Asien und 1 Person aus einem nicht erfassten oder weiteren Land.
5. Die Kosten der Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene können nicht ausgewiesen werden, da sie nicht separat erfasst werden.
6. Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen ist zentral. Der Bund zahlt den Kantonen je anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtling und je vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und dem Erwerb einer Landessprache. Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung im Amt für Soziales plant und fördert Angebote zur Arbeitsmarktintegration, ist dabei aber auf weitere Partner angewiesen.

Für jede erwerbsfähige Person findet unmittelbar nach Erhalt des Asylentscheids bzw. nach Abschluss der Integrationsvereinbarung eine Potenzialabklärung statt. Diese werden von den sechs Regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen im Auftrag des zuständigen Sozialamtes der Gemeinde durchgeführt. Bei der Abklärung stehen die Sprachkenntnisse, persönlichen Ressourcen sowie vorhandene fachliche und berufliche Kompetenzen und der Gesundheitszustand im Vordergrund. Das Resultat der Abklärung ist ein individueller Integrationsplan mit Arbeitsintegrationsempfehlungen. Die Sozialämter der Gemeinden sind fallführend und leiten die Massnahmen ein. Die Kosten der Gemeinden für diese Integrationsmassnahmen werden vom Kanton quartalsweise über die Bundesfinanzmittel abgegolten.

Studien belegen, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene ein grosses Interesse daran haben, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen und finanziell selbständig zu sein. Neben dem Engagement der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen, den Massnahmen des Kantons und der Gemeinden ist die Mitwirkung der Arbeitgeber für die erfolgreiche Integration in den ersten Arbeitsmarkt zentral. Beispielsweise sind mit unkomplizierten Verfahren ein- bis sechsmonatige Praktika jederzeit möglich. In diesem Zusammenhang ist die Regierung beauftragt, in Erfüllung des Postulats 43.14.11 zum Thema Arbeits- und Fachkräftemangel weitere Massnahmen zu prüfen und Bericht zu erstatten. Dabei wird auch die Optimierung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu prüfen sein.